

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0092020

Zusammenfassung:

Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichter Nutzerkommentar zu einem Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 08.09.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.09.2020 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfungsausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wurde der Kommentar eines Nutzers auf der Videoplattform [...]. Unterhalb eines Videobeitrags der sich unter dem Titel „[...]“ mit EU-Regularien auseinandersetzte, hatte einer der Nutzer der Plattform einen Kommentar mit nachfolgend wiedergegebenem Text hinterlassen:

„Halbe Million bis 1 Million deutsche wollen, am 1 August in Berlin Demonstrieren, dann das ist eine Große Chance, für Befreiung Deutschland von Merkel Regime (Freimaurer Marionette). Zehntausende deutsche müssen in Kanzleramt Stürmen, ganze Gebäude Besetzen, und Komitee Rettung Deutschland übernimmt Regierung.[...]. [...]

Weitere Zehntausende, Fernseh Sendungen (ARD ZDF) Besetzen, und Rufen für deutsche Volk, Friedliche Revolution Begonnen, alle Stürmen in Straße, Verhaftung Merkel und Absturz seine Regime Feiern. Polizei und Militär Solidarisieren und Unterstützen Volksparlament, und Komitee Rettung Deutschland. Parlamentarische Parteiensystem ist vorbei und Beendet, jetzt Volksparlament und Komi-tee Rettung Deutschland entscheidet für Zukunft Deutschland.

Merkel und ganze seine Kabinett und Mitarbeiter, alle Parteifunktionären von CDU, CSU, FDP, SPD, Grünen und die LINKE, alle Verfassungsrichter, ARD-ZDF Intendanten und Moderatoren, alle Lügenpresse (Zeitungen) Inhaber und Reporteren, faschistische terroristische Antifa Gruppen, alle müssen wegen Hochverrat sofort verhaftet werden, und muss Militärgericht über Schicksal dieser Verräter entschieden.

Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht, GG Artikel 20. Hochkriminellen Psychopathen, Satanisten sind in die Macht, in Politik, Wirtschaft, Bankensystem, Medien

und Justiz (Merkel, Bil Gates, Soros, Parteifunktionären von CDU, SPD, Grünen, Die linke, DGB und Antifa) die alle Marionette Freimaurer sind.

[...]

In allen Städten muss Straßenparlament (Volksparlament) gegründet werden, jeden Samstag um 15 Uhr Leute da treffen und über wichtige Themen zu diskutieren. Volksparlament muss zuerst Fernsehen und Radio Sendungen Befreien und kontrollieren.

Beten sie jeden Tag und sagen sie Gott, Jesus Hilft uns, vernichtet alle Freimaurer Loge mit seine Mitglieder -Soros-Bil Gates-Antifa-Greta-EU-NATO, vernichtet alle Antichristliche Parteien-Politiker, Islamisten, Antichristliche Führer (Kardinäle, Bischoffen) in Vatikan-Amtskirche die Marionette Freimaurer sind, wollen Christentum u. Europa vernichten, NWO und Weltreligion einrichten.

[...]

christliche youtbe kanäle u. Pastoren gegen NWO u. Merkel: [...] Freiepresse: [...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Kommentar wurde durch den Ausschuss nicht daraufhin überprüft ob er gegen die [...] Community-Richtlinien verstößt.

Die Äußerung des Nutzers ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Voraussetzungen des § 111 StGB liegen nicht vor.

Bei dem Kommentar handelt es sich um eine Wiedergabe einer Meinung, deren Äußerung grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt.

Das BVerfG fordert, dass bei der Auslegung von Meinungsäußerungen, die in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage eine Einflussnahme auf den Prozess allgemeiner Meinungsbildung zum Ziel haben und von hier aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen, den Inhalt der Erklärung unter Heranziehung des gesamten Kontexts, in dem sie steht, und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens, in dem sie gefallen sind, zu ermitteln ist (BVerfGE 7, 198 (15.01.1958 - 1 BvR 400/51).

Demzufolge darf eine am Grundrecht der freien Meinungsäußerung orientierte Auslegung von Straftatbeständen nicht sklavisch am Wortlaut einer Äußerung festhalten, sondern hat den gewollten spezifischen Erklärungsinhalt zu ergründen und dabei auch den Kontext der gesamten

Erklärung mit zu bedenken (BVerfGE 93, 266 (10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92).

Eine als isolierte tatbestandsmäßige Äußerung kann diesen Charakter verlieren, wenn sie sich im Gesamtzusammenhang nicht mehr als Aufforderung zu konkreten Taten, sondern z.B. als plakative Befürwortung ihrer allgemeinen Begehung erweist (Fischer, StGB, 2016, § 111 Rn. 4c).

Auch wenn sich der Verfasser des Beitrags auf den 1. August in Berlin und die dort stattfindende Demonstration bezieht und seine Vorstellungen zu den dort vorzunehmenden Handlungen detailliert schildert, verbleiben die Äußerungen insgesamt im Rahmen eines unkonkreten Rund-um-Schlags gegen die herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse.

Objektiv vermittelt der Text nicht den Eindruck konkreter von Vorsatz getragener Aufforderungen zur Vornahme konkret bestimmter strafbarer Handlungen, sondern einer pauschalen Wutrede. Der Ausschuss beurteilt die Äußerung daher als nicht ernst zu nehmende Aufforderung zur Vornahme von lediglich allgemein umschriebenen Straftaten und damit als nicht tatbestandsmäßig im Sinne von § 111 StGB.

Aus diesem Grunde kommt auch keine Strafbarkeit nach § 126 StGB in Betracht.

§ 89a StGB ist nicht einschlägig, da als Drohungsobjekt keine Katalogtat des Abs.2 vorliegt.

Für ein Eingreifen von § 130 StGB fehlt es an einer abgrenzbaren Bevölkerungsgruppe, die durch den Beitrag angegriffen wird.